

# Anwendungsbestimmungen

## zum Haustarif auf Gewichts-, Lademeter- und Palettenbasis.

### 1 Räumliche Anwendung

Diese Bedingungen finden Anwendung auf den Teilladungs- und Komplettladungsverkehr im innerdeutschen Straßengüterverkehr.

### 2 Abgrenzung der Leistung

Die Leistung beginnt mit der Übernahme des Gutes am Standort des Versenders und endet mit Übergabe des Gutes an den Empfänger (Haus-Haus-Direktverkehr). Die Be- und Entladung erfolgt unter geschäftsüblichen Bedingungen. Für die Be- und Entladung an genehmigungspflichtigen Plätzen muss eine durch den Auftraggeber beantragte Sondergenehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde vorliegen.

### 3 Güterspezifische Voraussetzungen

Bei den zu befördernden Gütern handelt es sich um normale Handelsware (kein Gefahrgut, keine temperaturgeführten Güter etc.).

### 4 Fahrzeugspezifische Voraussetzungen

Für den Transport werden Fahrzeuge mit folgenden wesentlichen Merkmalen eingesetzt:

➤	<b>Fahrzeugart</b>	<b>Sattelzug</b>
➤	Zulässiges Gesamtgewicht	40,0 to
➤	Zulässige Nutzlast	25,0 to
➤	Zahl der Euro-Palettenstellplätze	33
➤	Maße (Länge x Breite x Höhe)	13,60 m x 2,50 m x 2,60m
➤	Aufbau	Plane- und Spriegelaufbau
➤	Sonderausstattung	Stapleraufnahme
➤	<b>Fahrzeugart</b>	<b>Wechselbrückenzug</b>
➤	Zulässiges Gesamtgewicht	40,0 to.
➤	Zulässige Nutzlast	24,0 to.
➤	Zahl der Euro-Palettenstellplätze	34
➤	Maße (Länge x Breite x Höhe)	2 x 7,10 x 2,50 m x 2, 50
➤	Aufbau	Plane- und Spriegelaufbau
➤	Sonderausstattung	Stapleraufnahme

### 5 Entgeltregelung

5.1 In dem Entgelt sind folgende Leistungen enthalten, soweit sie den normalen Umfang nicht überschreiten:

- Beförderung innerhalb des in Ziffer 1 abgegrenzten Leistungsbereichs
- papiermäßige Abwicklung der Transporte
- Versicherungsschutz gemäß ADSp, neueste Fassung.

# Anwendungsbestimmungen

## zum Haustarif auf Gewichts-, Lademeter- und Palettenbasis.

5.2 Zusätzliche Leistungen und Auslagen werden zusätzlich zu den ausgewiesenen Entgelten berechnet. Dies sind unter anderem:

- Stand- und Wartezeiten (nicht die Be- oder Entladezeit) von mehr als einer Stunde je Be- oder Entladevorgang bei kompletten Zügen. Bei Teilpartien reduzieren sich die Zeiten entsprechend (gem. HGB, ADSp, VBGL).
- Palettentauschgebühr
- Abholung von leeren Paletten und Gitterboxen
- Versendernachnahmen
- Fixtermine
- Mitnahmestapler
- Kran
- Überbreite
- Inselzustellung

5.3 Soweit die Entgelte für zusätzliche Leistungen nach Ziffer 5.2 nicht im Nebengebührentarif aufgeführt sind, wird ein angemessener Betrag, mindestens aber die Auslagen berechnet.

## 6 Berechnung des Entgelts

6.1 Das Entgelt wird für jede Sendung gesondert berechnet.

6.2 Eine Sendung ist das  
von einem Versender  
für einen Empfänger  
mit einem Speditionsauftrag  
vom Spediteur gleichzeitig übernommene Gut.

6.3 Die Ermittlung der Transportentfernung wird ermittelt auf Grundlage des GFT-Kilometerwerk, bzw. PLZ-Zonen.

### 6.4 Tarif auf Palettenbasis

Grundsätzlich erfolgt die Entgeltermittlung auf Grundlage der Palettenstellplätze, bzw. Stapelbarkeit der Paletten je Sendung und den Palettenmaßen von 1200 mm x 800 mm x 2400 mm (L x B x H). Die auf den Paletten befindlichen Güter sind so gepackt, dass die Außenmaße der Palette stets eingehalten werden. Pro Palette wird ein Maximalgewicht von 750 kg vereinbart.

#### Tarif auf Gewichtsbasis

Grundsätzlich erfolgt die Entgeltermittlung auf Grundlage des tatsächlichen Sendungsgewichtes.

Für palettierte Güter werden der Frachtberechnung folgende Mindestgewichte zugrunde gelegt:

- ✓ 750 kg pro Palettenstellplatz (800 mm x 1.200 mm)
- ✓ 375 kg pro stapelbare Flachpalette mit Euromaße

#### Tarif auf Lademeterbasis

Grundsätzlich erfolgt die Entgeltermittlung auf Basis der Lademeter je Sendung.

- ✓ Pro Lademeter wird ein Maximalgewicht von 1.800 kg vereinbart.

## Anwendungsbestimmungen zum Haustarif auf Gewichts-, Lademeter- und Palettenbasis.

### 7 Auftragserteilung

Der Speditionsauftrag ist grundsätzlich schriftlich oder mit einem abgestimmten elektronischen Datensatz zu erteilen.

### 8 Umsatzsteuer

In Preisofferten und -vereinbarungen ist keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten. Sie ist zusätzlich zu berechnen soweit nicht steuerliche Befreiungsvorschriften zum Zuge kommen.

### 9 Nebengebühren

Für in Ziffer 5.2 der Bedingungen unter anderem aufgeführte zusätzliche Leistungen werden zusätzlich zum Haus-Haus-Entgelt berechnet:

Zusatzleistungen	Preis in €	Abrechnungseinheit
Zustellung zu einer vorgeschriebenen Tageszeit (z. B. vormittags bis 12:00 Uhr oder nachmittags bis 16:00 Uhr am Tag X)	15,00	pro Fixtermin
Zustellung zu einer vorgeschriebenen Uhrzeit (z. B. 9:00 am Tag X)	25,00	pro Fixtermin
Wiegen von Gütern sowie Aufmessen von Sperrgütern nach Zeit und Aufwand	2,50	mindestens pro Sendung
Palettentauschgebühr für - genormte* Flachpaletten - genormte* Gitterboxpaletten	2,50 10,00	pro Palette pro Gitterbox
nochmalige Anfahrt und Abholung von Leergut gem. Lademitteltauschbeleg	30,00	pro Sendung / Beleg
Gebühr für Versendernachnahmen	2 % mindestens 16,00	pro Sendung
Stand- und Wartezeiten von mehr als einer 1/2 Stunde	20,00	Je angefangene ½ Stunde
Avisgebühren	5,10	pro Sendung
Rechnungserstellung für Unfrei-Empfänger, die nicht zur sofortigen Zahlung bereit sind, sowie für Dritte	6,50	pro Vorgang
Nachträgliche Verfügung des Versenders (z.B. Änderung der Frankatur ) und mindestens pro Anweisungen des Empfängers.	6,50	mindestens pro Sendung
Beschaffung eines Ablieferungsnachweises	6,50	pro Sendung
Be- und Entladung per Mitnahmestapler	70,00 120,00	bis 7 Lademeter bis 14 Lademeter
Kran	nach Aufwand	pro Sendung
Überbreite	auf Anfrage	pro Transport
Inselzustellung	auf Anfrage	pro Sendung

# Anwendungsbestimmungen

## zum Haustarif auf Gewichts-, Lademeter- und Palettenbasis.

### Hinweise zum Palettentausch

1. Paletten sind Packmittel. Sie sind vom Auftraggeber zu stellen. (*Urteil des Bundesgerichtshofes vom 15. Januar 1987*)
2. Nach den „Allgemeinen Bedingungen für den Verkehr mit Austauschpaletten in der Bundesrepublik (Palettenpool)“, die Ende 1959 zwischen den Verbänden der verladenden Wirtschaft und den Verkehrsverbänden sowie der Deutschen Bundesbahn vereinbart wurden, sind Paletten im Stückgutverkehr Zug um Zug zu tauschen.
3. Nach Auffassung der Spitzenverbände der verladenden Wirtschaft, des DIHT und des BSL ist es für die Fortführung des Palettentausches durch die Spedition notwendig, dass die Verladerfirmen Palettentauschgebühren bezahlen und damit der Spedition für diese Dienstleistung einen angemessenen Kostendeckungsbeitrag sichern.
4. Ziffer 4.1.3 ADSp lautet: Der dem Spediteur erteilte Auftrag umfasst mangels Vereinbarung nicht die Gestellung und den Tausch von Paletten oder sonstigen Ladehilfs- und Packmitteln. Werden diese nicht Zug um Zug getauscht, erfolgt eine Abholung nur, wenn ein neuer Auftrag erteilt wird. Dies gilt nicht, wenn der Tausch auf Veranlassung des Spediteurs unterbleibt.

